

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts

Die Bundesregierung hat mit Stand vom 03.03.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt. Er soll der Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts dienen. Konkret bezieht sich der Entwurf auf eine Änderung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie auf Änderungen der Vergabeverordnung (VgV). Er betrifft also nur Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Im Wesentlichen sieht der Gesetzesentwurf folgende Änderungen vor:

Vergabefremde Kriterien

Des Weiteren dürfen Auftraggeber nunmehr zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte in die Leistungsbeschreibung aufnehmen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Damit dürfen beispielsweise Umweltschutzaspekte dadurch berücksichtigt werden, dass in der Leistungsbeschreibung eine Begrenzung des Schadstoffausstoßes oder bestimmte Techniken wie Brennstoffzellen gefordert werden.

In-House-Geschäfte

Das GWB soll in § 99 Abs. 1 eine gesetzliche Definition für In-House-Geschäfte erhalten. Sie setzt die so genannten Teckal-Kriterien des EuGH teilweise um und bestimmt, dass ein öffentlicher Auftrag dann nicht vorliegt, wenn er durch eine oder mehrere juristische Personen erbracht werden soll, die selbst öffentliche Auftraggeber sind und an denen kein privates Kapital beteiligt ist, soweit der Auftragnehmer die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbietet oder im Wesentlichen für öffentliche Auftraggeber tätig ist.



Dr. Ute Jasper



Dr. Stefan Pooth

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Im Gegensatz zum EuGH verzichtet der Gesetzgeber damit auf das Merkmal der „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ und eröffnet damit einen erweiterten Anwendungsbereich für In-House-Geschäfte. Denn der EuGH erlaubte zweifelsfrei lediglich vertikale Kooperationen. Horizontale Kooperationen, beispielsweise interkommunale Kooperationen, waren im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung problematisch. Der Gesetzgeber bestätigt nun zu Recht, dass das Vergaberecht eine Marktöffnungs-, aber keine Marktliberalisierungsfunktion hat und die interne Aufgabenorganisation der öffentlichen Hand nicht in den Regelungsbereich des Vergaberechts fällt.

Antragsfrist bei Rüge

Eine wichtige Neuerung soll für Rügen eingeführt werden. Es wird eine 14-Tagesfrist zur Geltendmachung von Rügen in den Fällen eingeführt, in denen der Auftraggeber einer Rüge nicht abhilft. Dies bedeutet, dass Bieter gerügte Vergabeverstöße innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, im Rahmen eines Vergabenachprüfungsverfahrens geltend machen müssen.

Neuregelung der Vorabinformation

Des Weiteren wird die Informations- und Wartepflicht, die bislang in § 13 VgV geregelt war, in das GWB übernom-

men und von 14 auf 15 Tage verlängert. Für den Fall, dass die Wartefrist nicht eingehalten wird, ist der Vertrag von Anfang an unwirksam. Dies gilt auch, wenn pflichtwidrig auf ein Vergabeverfahren verzichtet wurde (sog. De-facto-Vergabe). Neu ist, dass die Unwirksamkeit nur dann festgestellt werden darf, wenn sie im Vergabenachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss, geltend gemacht wird. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union zuvor bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe.

EuGH kippt Tariftreuepflicht

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 03.04.2008, Az. C 346/06, entschieden, dass Gesetze zur Tariftreuepflicht nach der EG-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern unzulässig sind. Es widerspricht Europarecht, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Verschiedene Bundesländer - Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein - sehen Tariftreuepflichten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Verkehrsbereich vor. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11.07.2006, Az.: 1 BvL 4/00, eine Tariftreuepflicht grundsätzlich für gerechtfertigt hält, widerspricht der EuGH und verneint das Argument, die Rechtmäßigkeit von Tariftreuegesetzen ergebe sich aus dem gerechtfertigten Grund des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer. Nach dem Urteil sollte in Vergabeverfahren auf Tariftreueerklärungen verzichtet werden.